



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein KITA St. Petrus e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Katholischen Kindertagesstätte St. Petrus in Buchholz in der Nordheide. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an dem Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des laufenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitrittserklärung.

§ 6 Vorstand

1. Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Der Kassenwart kann erster oder zweiter Vorsitzender in einer Person sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch Aushang in der Kita.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungs- Ergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8, Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Buchholz zur zweckgebundenen Verwendung für die Kindertagesstätte.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.